

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0259-I.2/2016

SB: Ges.Mag. Lauritsch /Schneider LL.M.

Zu GZ. BMVIT-324.100/0006-IV/IVVS3/2016

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: ivvs3@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMVIT; BG mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz); Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2008/96/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, S. 1 der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ und § 12 des Gesetzesentwurfs:

- *„[...] Richtlinie 2008/96/EG über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, ABl. Nr. L 319 vom 29.11.2008 S. 59 [...]“*
- *„[...] Entscheidung des Rates 93/704/EG über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993 S. 63 [...]“*

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 1 der Erläuterungen müsste es anstelle von „Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft“, „Statistisches Amt der Europäischen Union“ lauten.

Auf S. 2 der Erläuterungen unter „§ 3“ und auf S. 3 der Erläuterungen unter „zu Artikel 2“ genügt eine Kurzzitierung der jeweiligen Bestimmungen, da bereits auf S. 1 der Erläuterungen ein Langzitat erfolgt ist. Bezüglich der Kurzzitierung „Sicherheitsmanagement-RL“ wird angemerkt, dass ein solcher Kurztitel, wenn er nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt wurde, im Anschluss an den vollständigen Titel im Langzitat unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen ist. Da dieser Kurztitel nur einmal im ganzen Dokument Verwendung findet wird angeregt, ein Kurzzitat in folgender Zitierweise zu verwenden: *„Richtlinie 2008/96/EG“*

In § 3 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs genügt ein Kurzzitat, da in den Umsetzungshinweisen des § 12 ein Langzitat erfolgt.

In inhaltlicher Hinsicht:

Im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts ist ferner folgende mögliche Diskrepanz aufgefallen: § 3 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs spricht davon, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Europäischen Kommission die Jahresstatistik zur Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 2 der Entscheidung des Rates 93/704/EG zu übermitteln hat. Den Erläuterungen folgend haben die Mitgliedstaaten die Daten über Unfälle mit Personenschaden

dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (richtig wäre hier Europäische Union) zu übermitteln. Dies entspricht auch dem Wortlaut von Art. 2 der Entscheidung 93/704/EG. Eine allfällige diesbezügliche redaktionelle Klarstellung im Gesetz zur Vermeidung des Eindrucks eines Abweichens von der oz. Entscheidung wird aus ho. Sicht angeregt.

Wien, am 10. November 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)